

2607 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz  
1972 geändert wird

Im Hinblick auf die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 vorgeschlagene Novellierung des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung sollen auch die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes entsprechend angepaßt werden. Der im allgemeinen Urlaubsrecht vorgesehene sechswöchige Urlaub nach Vollendung von 25 Dienstjahren soll im Rahmen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes nach 1150 Anwartschaftswochen zustehen. Im Hinblick auf die Besonderheit des Bauarbeiter-Urlaubsrechtes sollen die Stichtage der vorgesehenen drei Etappen der Urlaubserhöhung jeweils ein Sonntag sein und daher auf den 1. Jänner 1984, den 30. Dezember 1984 und den 29. Dezember 1985 fallen. Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß der erhöhte Urlaubsanspruch nicht mit jener Anwartschaftsperiode, die frühestens mit dem jeweiligen Stichtag beginnt, erworben werden soll, sondern bereits mit jener Anwartschaftsperiode, deren Anwartschaftswochen überwiegend nach dem Stichtag liegen. Für jene Bauarbeiter, die Beschäftigungszeiten zwischen 920 und 1150 Anwartschaftswochen aufweisen, soll eine Sonderregelung getroffen werden, weil dieser Personenkreis bereits bei geltender Rechtslage einen fünföchigen Urlaubsanspruch hat. Für die Übergangszeit soll das Urlaubsausmaß daher dreifach gestaffelt werden: bei Beschäftigungszeiten bis zu 920 Anwartschaftswochen wird der Urlaub allmählich von vier auf fünf Wochen angehoben, bei Beschäftigungszeiten zwischen 920 und 1150 Anwartschaftswochen bleibt der Anspruch auf den fünföchigen Urlaubsanspruch unverändert bestehen. Bei Beschäftigungszeiten von über 1150 Anwartschaftswochen wird das Urlaubsausmaß in Etappen von fünf auf sechs Wochen erhöht. Weiters ist vorgesehen, daß entsprechend dem im § 7 Abs.1 Bauarbeiter-Urlaubsgesetz verankerten Prinzip des wochenweisen Urlaubsverbrauches

- 2 -

die zusätzlichen Urlaubstage jeweils geschlossen in unmittelbarem Anschluß an einen mindestens einwöchigen Urlaub zu konsumieren sind.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 geändert wird, wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1982 12 20

P u m p e r n i g  
Berichterstatter

S t e i n l e  
Obmann

- 3 -

./.

### B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 geändert wird

#### *In der derzeitigen Wirtschaftssituation*

- das Wirtschaftswachstum im nächsten Jahr wird bestenfalls 1/2 Prozent betragen, wahrscheinlich wird überhaupt kein Wachstum erzielt werden können,
- die Arbeitslosenrate wird von den Wirtschaftsforschern mit rund 4 3/4 Prozent geschätzt,
- die Zahl der Insolvenzen hat eine schwindelerregende Rekordhöhe erreicht,
- die Investitionen sind rückläufig, und
- die verstaatlichte Industrie steht in der schwersten finanziellen Krise seit ihrem Bestehen

erscheint die Verlängerung des gesetzlichen Mindesturlaubes unverantwortlich.

Wie bereits im Begutachtungsverfahren festgestellt wurde, liegen weder ausreichende Untersuchungen über die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Urlaubsverlängerung vor, noch kann mehr als ein Jahr vor dem vorgesehenen Inkrafttreten die derzeit nicht voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt werden.

Die Urlaubsverlängerung würde eine Belastung der Wirtschaft von etwa 2 % der Bruttolohnsumme mit sich bringen und damit

zur Gefährdung der Arbeitsplätze führen. Auch die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen hätte negative Folgen für den Arbeitsmarkt.

Dieselben arbeitsmarktpolitischen Bedenken gelten auch im Hinblick auf die überwiegende klein- und mittelbetriebliche Betriebsgrößenstruktur der österreichischen Wirtschaft. Mehr als 90 % aller Betriebe haben weniger als 20 Beschäftigte und es ist nicht anzunehmen, daß diese Betriebe in der Lage sein werden, infolge längerer Urlaubsansprüche zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen.

Die Urlaubsverlängerung würde nicht nur das Wirtschaftswachstum bremsen, sondern auch einen zusätzlichen Inflationsschub bringen, der in weiterer Folge die Realeinkommen weiter verringern würde.

Schließlich sei noch erwähnt, daß allein die erste Etappe dieser Urlaubsverlängerung den Bund 800 Millionen Schilling kosten würde, was auch im Hinblick auf die Budgetsituation unverantwortlich wäre.

Insgesamt ist die Urlaubsverlängerung in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation nicht vertretbar. Der Arbeitsplatzsicherung und der Einkommenssicherung muß derzeit Vorrang eingeräumt werden.